

U. a. folgende Schadensersatzansprüche können in einem Luftsportverein auftreten:

© Stefan Kaufmann – keine Haftung für Richtigkeit!

Wer haftet	Haftungstatbestand	1. Verschulden erforderlich 2. Anspruchsgegner	Haftungshöchstbeträge	Beispiel	1. Versicherung 2. Gesetzlich vorgeschrieben 3. ggf. in welcher Höhe
Verein als Halter von Luftfahrzeugen	§ 33 LuftVG (Schaden beim Betrieb eines LfZ –)	1. Nein (sog. Gefährdungs-Haftg) 2. Verein	§ 37 I LuftVG Nach Höchstabflugmasse: Unter 500 kg: 750 000 RE Unter 1000 kg: 1,5 Mio RE Unter 2700 kg: 3 Mio RE	Segelflugzeug stürzt auf ein Haus und beschädigt es	1. Halterhaftpflicht 2. Ja. § 43 LuftVG 3. wie Haftungshöchstbeträge
Verein als Luftfrachtführer (LFF)	§ 45 I LuftVG (Tötung, Körperverletzung o. Gesundheitsbeschädigung eines Fluggastes durch einen Unfall an Bord oder beim Ein- oder Aussteigen)	1. Ohne Verschulden haftet LFF nur bis 100 000 RE pro Person, bei Verschulden unbeschränkt 2. Verein	§ 45 II LuftVG Ohne Verschulden pro Person: 100 000 RE Mit Verschulden: unbeschränkt	Älterer Passagier stürzt beim Aussteigen aus dem Flugzeug Crashlandung nach Gastflug	1. Passagierhaftpflicht 2. Ja. § 50 LuftVG 3. 250 000 RE (§ 103 II S. 1 LuftVZO)
	§ 46 I 1 LuftVG (verspätete Beförderung eines Fluggastes)	1. Nein, LFF kann sich aber damit entlasten, daß er alles Zumutbare zur Vermeidung des Schadens getan hat (§ 46 I 2 LuftVG) 2. Verein	§ 46 II LuftVG: 4 150 RE Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit: unbeschränkt	Bei Segelflugvereinen eigentlich nicht vorstellbar	1. Passagierhaftpflicht 2. Ja. § 50 LuftVG 3. 4 150 RE (§ 103 II S. 3 LuftVZO)
	§ 47 I LuftVG (Zerstörung, Beschädigung, Verlust oder verspätete Beförderung von Reisegepäck durch einen Unfall)	1. Nein, LFF kann sich aber damit entlasten, daß Schaden durch Eigenart des Gepäcks oder innewohnenden Mangel verursacht wurde (§ 47 I 2 LuftVG). 2. Verein	§ 47 IV LuftVG 1 000 RE Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit: Unbeschränkt	Bei Segelflugvereinen eigentlich nicht vorstellbar	1. Passagierhaftpflicht 2. Ja. § 50 LuftVG 3. 1 000 RE (§ 103 II S. 3 LuftVZO)
Vorstandsmitglieder (u.a. ehrenamtlich Tätige)	§§ 823, 30, 31a BGB (z. Bsp. Organisationsverschulden, Verletzung der Verkehrssicherungspflicht)	1. Ja (grobe Fahrlässigkeit o. Vorsatz) 2. Verein / Vorstand	Unbeschränkte Haftung	Vorstand versäumt es, eine VersPrämie zu zahlen oder lässt ohne gültige Lizenzen fliegen.	1. Vermögensschaden-Haftpflicht 2. Nein
Verein als "Dienstherr" von Fluglehrern	§ 831 BGB (Fluglehrer lässt einen Schüler fliegen, obwohl zu starker Seitenwind herrscht. Es kommt bei der Landung zum Unfall)	1. Ja, Exculpation möglich (§ 831 I 2 BGB). 2. Verein	Unbeschränkte Haftung	Fluglehrer lässt Schüler allein fliegen, obwohl dieser die Windverhältnisse noch nicht beherrscht. Bei der (harten) Landung verletzt sich der Schüler.	1. Fluglehrerhaftpflicht 2. Nein

Wer haftet	Haftungstatbestand	1. Verschulden erforderlich 2. Anspruchsgegner	Haftungshöchstbeträge	Beispiel	1. Versicherung 2. Gesetzlich vorgeschrieben 3. ggf. in welcher Höhe
Fluglehrer	§ 823 BGB	1. Ja 2. Fluglehrer	Unbeschränkte Haftung	Wie vor	1. Fluglehrerhaftpflicht (Private Haftpflicht deckt keine Luftfahrtrisiken) 2. Nein
Verein als "Dienstherr" von Werkstattleitern, Fallschirmpacker, Flugleitern, Startleitern, Flugzeugwarten	Siehe "Dienstherr" von Fluglehrer				
Werkstattleiter, Fallschirmpacker, Flugleiter, Startleiter, Flugzeugwart	Siehe Fluglehrer				
Aus dem Vereinsbetrieb (z. Bsp.: - Versammlungen - Werkstattabende - Interne Veranstaltungen)	§ 823 BGB	1. Ja 2. Das schuldhaft handelnde Mitglied, ggf. aber auch Vorstandsmitglieder, ggf. auch der Verein	Unbeschränkte Haftung	Ein Mitglied läßt einem anderen fahrlässig einen schweren Gegenstand auf den Fuß fallen	1. Vereinshaftpflicht 2. Nein
Verein als Veranstalter einer Luftsportveranstaltung (Flugtag, Tag der offenen Tür etc.)	§ 823 BGB (u.a. wg. Verletzung der Verkehrssicherungspflicht)	1. Ja 2. Verein	Unbeschränkte Haftung	Besucher rutscht auf Ölfleck aus und verletzt sich	1. Veranstalterhaftpflicht 2. Nein
Verein als Besitzer von Grundstücken / Gebäuden	§§ 836, 837 BGB	1. Nein 2. Verein	Unbeschränkte Haftung	Herunterstürzender Dachziegel verletzt Passanten	1. Gebäudehaftpflicht 2. Nein
Verein als Halter von Fluggelände	§ 823 BGB (u.a. wg. Verletzung der Verkehrssicherungspflicht)	1. Ja 2. Verein	Unbeschränkte Haftung		1. Geländehaftpflicht 2. Nein
Verein als Halter einer Startwinde	Ggf. § 7 StVG, (sonst) auch § 823 BGB	1. Nein 2. Verein	u.U. unbeschränkte Haftung	Winde fährt gegen PKW	1. Startwindenhaftpflicht 2. u. U.
Verein als Halter sonstiger Kraftfahrzeuge (Seilrückholwagen etc.)	§ 7 StVG, (sonst) auch § 823 BGB	1. Nein 2. Verein	u.U. unbeschränkte Haftung	Unfall mit einem der KfZ.	1. KfZ-Haftpflicht oder Landeplatz-Haftpflicht 2. u. U.
Verein als Halter von Tankanlagen	- Betankungsrisiko (Funkenschlag / Explosion / Brand / Umweltschäden beim Betanken)	1. Nein 2. Verein	u.U. unbeschränkte Haftung	Beim Tanken vergisst der Tankende, das Flugzeug zu erden. Es kommt zur Explosion.	1. Betankungs-Versicherung evtl. in Landeplatz-Haftpflicht enthalten 2. Nein

Wer haftet	Haftungstatbestand	1. Verschulden erforderlich 2. Anspruchsgegner	Haftungshöchstbeträge	Beispiel	1. Versicherung 2. Gesetzlich vorgeschrieben 3. ggf. in welcher Höhe
	- Umweltschäden	1. Nein 2. Verein	u.U. unbeschränkte Haftung	Tankanlage wird undicht. Erdboden wird kontaminiert.	1. Umwelthaftpflicht 2. Nein
Verein als Verkäufer (eines Flugzeuges, einer Winde etc.)	§ 280 BGB (Verletzung einer Nebenpflicht)	1. Ja (muss aber vom Käufer bewiesen werden) 2. Verein	unbeschränkte Haftung	Verein klärt nicht hinreichend über den Gegenstand auf	keine
	§§ 437, 280 BGB (Haftung wegen Sachmängeln)	1. Nein (i. E. wie Garantiehaftung) 2. Verein	unbeschränkte Haftung	Flugzeug weist einen Mangel auf	keine

RE entspricht ungefähr 1,22 €

Die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen (Stand Februar 2010):

BGB

§ 31 Haftung des Vereins für Organe. Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

§ 31a Haftung von Vorstandsmitgliedern. (1) Ein Vorstand, der unentgeltlich tätig ist oder für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält, die 500 Euro jährlich nicht übersteigt, haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.

(2) Ist ein Vorstand nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 276 Verantwortlichkeit des Schuldners. (1) Der Schuldner hat Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten, wenn eine strengere oder mildere Haftung weder bestimmt noch aus dem sonstigen Inhalt des Schuldverhältnisses, insbesondere aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos zu entnehmen ist. Die Vorschriften der §§ 827 und 828 finden entsprechende Anwendung.

(2) Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.

(3) Die Haftung wegen Vorsatzes kann dem Schuldner nicht im Voraus erlassen werden.

§ 278 Verantwortlichkeit des Schuldners für Dritte. Der Schuldner hat ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient, in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden. Die Vorschrift des § 276 Abs. 3 findet keine Anwendung.

§ 280 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung. (1) Verletzt der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis, so kann der Gläubiger Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

(2) Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung kann der Gläubiger nur unter der zusätzlichen Voraussetzung des § 286 verlangen.

(3) Schadensersatz statt der Leistung kann der Gläubiger nur unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 281, des § 282 oder des § 283 verlangen.

§ 437 Rechte des Käufers bei Mängeln. Ist die Sache mangelhaft, kann der Käufer, wenn die Voraussetzungen der folgenden Vorschriften vorliegen und soweit nicht ein anderes bestimmt ist,

1. nach § 439 Nacherfüllung verlangen,

2. nach den §§ 440, 323 und 326 Abs. 5 von dem Vertrag zurücktreten oder nach § 441 den Kaufpreis mindern und
3. nach den §§ 440, 280, 281, 283 und 311a Schadensersatz oder nach § 284 Ersatz verböglicher Aufwendungen verlangen.

§ 823 Schadensersatzpflicht. (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

§ 831 Haftung für den Verrichtungsgehilfen. (1) Wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den der andere in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Geschäftsherr bei der Auswahl der bestellten Person und, sofern er Vorrichtungen oder Gerätschaften zu beschaffen oder die Ausführung der Verrichtung zu leiten hat, bei der Beschaffung oder der Leitung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

(2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher für den Geschäftsherrn die Besorgung eines der im Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Geschäfte durch Vertrag übernimmt.

§ 836 Haftung des Grundstücksbesitzers. (1) Wird durch den Einsturz eines Gebäudes oder eines anderen mit einem Grundstück verbundenen Werkes oder durch die Ablösung von Teilen des Gebäudes oder des Werkes ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Besitzer des Grundstücks, sofern der Einsturz oder die Ablösung die Folge fehlerhafter Errichtung oder mangelhafter Unterhaltung ist, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Besitzer zum Zwecke der Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat.

(2) Ein früherer Besitzer des Grundstücks ist für den Schaden verantwortlich, wenn der Einsturz oder die Ablösung innerhalb eines Jahres nach der Beendigung seines Besitzes eintritt, es sei denn, dass er während seines Besitzes die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat oder ein späterer Besitzer durch Beobachtung dieser Sorgfalt die Gefahr hätte abwenden können.

(3) Besitzer im Sinne dieser Vorschriften ist der Eigenbesitzer.

LuftVG

§ 33 [Halterhaftpflicht, Schwarzflug] (1) Wird beim Betrieb eines Luftfahrzeugs durch Unfall jemand getötet, sein Körper oder seine Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Halter des Luftfahrzeugs verpflichtet, den Schaden zu ersetzen. Für die Haftung aus dem Beförderungsvertrag gegenüber einem Fluggast sowie für die Haftung des Halters militärischer Luftfahrzeuge gelten die besonderen Vorschriften der §§ 44 bis 54. Wer Personen zu Luftfahrern ausbildet, haftet diesen Personen gegenüber nur nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

(2) Benutzt jemand das Luftfahrzeug ohne Wissen und Willen des Halters, so ist er an Stelle des Halters zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Daneben bleibt der Halter zum Ersatz des Schadens verpflichtet, wenn die Benutzung des Luftfahrzeugs durch sein Verschulden ermöglicht worden ist. Ist jedoch der Benutzer vom Halter für den Betrieb des Luftfahrzeugs angestellt oder ist ihm das Luftfahrzeug vom Halter überlassen worden, so ist der Halter zum Ersatz des Schadens verpflichtet; die Haftung des Benutzers nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 37 [Haftungshöchstbeträge] (1) Der Ersatzpflichtige haftet für die Schäden aus einem Unfall

- a) bei Luftfahrzeugen unter 500 Kilogramm Höchstabflugmasse nur bis zu einem Kapitalbetrag von 750 000 Rechnungseinheiten,
- b) bei Luftfahrzeugen unter 1 000 Kilogramm Höchstabflugmasse nur bis zu einem Kapitalbetrag von 1,5 Millionen Rechnungseinheiten,
- c) bei Luftfahrzeugen unter 2 700 Kilogramm Höchstabflugmasse nur bis zu einem Kapitalbetrag von 3 Millionen Rechnungseinheiten,
- d) bei Luftfahrzeugen unter 6 000 Kilogramm Höchstabflugmasse nur bis zu einem Kapitalbetrag von 7 Millionen Rechnungseinheiten,
- e) bei Luftfahrzeugen unter 12 000 Kilogramm Höchstabflugmasse nur bis zu einem Kapitalbetrag von 18 Millionen Rechnungseinheiten,
- f) bei Luftfahrzeugen unter 25 000 Kilogramm Höchstabflugmasse nur bis zu einem Kapitalbetrag von 80 Millionen Rechnungseinheiten,
- g) bei Luftfahrzeugen unter 50 000 Kilogramm Höchstabflugmasse nur bis zu einem Kapitalbetrag von 150 Millionen Rechnungseinheiten,
- h) bei Luftfahrzeugen unter 200 000 Kilogramm Höchstabflugmasse nur bis zu einem Kapitalbetrag von 300 Millionen Rechnungseinheiten,
- i) bei Luftfahrzeugen unter 500 000 Kilogramm Höchstabflugmasse nur bis zu einem Kapitalbetrag von 500 Millionen Rechnungseinheiten,
- j) bei Luftfahrzeugen ab 500 000 Kilogramm Höchstabflugmasse nur bis zu einem Kapitalbetrag von 700 Millionen Rechnungseinheiten.

Höchstabflugmasse ist das für den Abflug zugelassene Höchstgewicht des Luftfahrzeugs. Für die Umrechnung der Rechnungseinheit nach Satz 1 gilt § 49b entsprechend.

(2) Im Falle der Tötung oder Verletzung einer Person haftet der Ersatzpflichtige für jede Person bis zu einem Kapitalbetrag von 600 000 Euro oder bis zu einem Rentenbetrag von jährlich 36 000 Euro.

(3) Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren auf Grund desselben Ereignisses zustehen, die Höchstbeträge nach Absatz 1, so verringern sich die einzelnen Entschädigungen vorbehaltlich des Absatzes 4 in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zum Höchstbetrag steht.

(4) Beruhen die Schadensersatzansprüche sowohl auf Sachschäden als auch auf Personenschäden, so dienen zwei Drittel des nach Absatz 1 Satz 1 errechneten Betrages vorzugsweise für den Ersatz von Personenschäden. Reicht dieser Betrag nicht aus, so ist er anteilmäßig auf die Ansprüche zu verteilen. Der übrige Teil des nach Absatz 1 Satz 1 errechneten Betrages ist anteilmäßig für den Ersatz für den Ersatz von Sachschäden und für die noch ungedeckten Ansprüche aus Personenschäden zu verwenden.

§ 45 Haftung für Personenschäden. (1) Wird ein Fluggast durch einen Unfall an Bord eines Luftfahrzeugs oder beim Ein- oder Aussteigen getötet, körperlich verletzt oder gesundheitlich geschädigt, ist der Luftfrachtführer verpflichtet, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 haftet der Luftfrachtführer für jeden Fluggast nur bis zu einem Betrag von 100 000 Rechnungseinheiten, wenn

1. der Schaden nicht durch sein rechtswidriges und schuldhaftes Handeln oder Unterlassen oder das rechtswidrige und schuldhafte Handeln oder Unterlassen seiner Leute verursacht wurde oder
2. der Schaden ausschließlich durch das rechtswidrige und schuldhafte Handeln oder Unterlassen eines Dritten verursacht wurde.

Der Höchstbetrag nach Satz 1 gilt auch für den Kapitalwert einer als Schadensersatz zu leistenden Rente.

(3) Übersteigen in den Fällen des Absatzes 1 die Entschädigungen, die mehreren Ersatzberechtigten wegen der Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsbeschädigung eines Fluggastes zu leisten sind, insgesamt den Betrag von 100 000 Rechnungseinheiten und ist eine weitergehende Haftung des Luftfrachtführers nach Absatz 2 ausgeschlossen, so verringern sich die einzelnen Entschädigungen in dem Verhältnis, in welchem ihr Gesamtbetrag zu diesem Betrag steht.

§ 46 Haftung bei verspäteter Personenbeförderung. (1) Wird ein Fluggast verspätet befördert, ist der Luftfrachtführer verpflichtet, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Die Haftung ist ausgeschlossen, wenn der Luftfrachtführer und seine Leute alle zu-

mutbaren Maßnahmen zur Vermeidung des Schadens getroffen haben oder solche Maßnahmen nicht treffen konnten.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Satz 1 haftet der Luftfrachtführer für jeden Fluggast nur bis zu einem Betrag von 4 150 Rechnungseinheiten. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vom Luftfrachtführer oder seinen Leuten in Ausführung ihrer Verrichtungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 47 Haftung für Gepäckschäden. (1) Wird aufgegebenes Reisegepäck, das sich an Bord eines Luftfahrzeugs oder sonst in der Obhut des Luftfrachtführers befindet, zerstört oder beschädigt oder geht es verloren, ist der Luftfrachtführer verpflichtet, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Die Haftung ist ausgeschlossen, wenn der Schaden durch die Eigenart des Reisegepäcks oder einen ihm innewohnenden Mangel verursacht wurde.

(2) Wird aufgegebenes Reisegepäck, das sich an Bord eines Luftfahrzeugs oder sonst in der Obhut des Luftfrachtführers befindet, verspätet befördert, ist der Luftfrachtführer verpflichtet, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Die Haftung ist ausgeschlossen, wenn der Luftfrachtführer und seine Leute alle zumutbaren Maßnahmen zur Vermeidung des Schadens getroffen haben oder solche Maßnahmen nicht treffen konnten.

(3) Werden nicht aufgegebenes Reisegepäck oder andere Sachen, die der Fluggast an sich trägt oder mit sich führt, zerstört oder beschädigt oder gehen sie verloren, ist der Luftfrachtführer verpflichtet, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen, wenn der Schaden von dem Luftfrachtführer oder seinen Leuten schuldhaft verursacht wurde. Werden sie verspätet befördert, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 haftet der Luftfrachtführer für jeden Fluggast nur bis zu einem Betrag von 1 000 Rechnungseinheiten. Satz 1 gilt für aufgegebenes Reisegepäck nicht, wenn der Fluggast bei der Übergabe an den Luftfrachtführer den Betrag des Interesses an der Ablieferung am Bestimmungsort angegeben und das für die Haftung für dieses Interesse verlangte Entgelt gezahlt hat. In diesem Fall haftet der Luftfrachtführer bis zur Höhe des angegebenen Betrages, es sei denn, dass dieser höher als das tatsächliche Interesse ist.

(5) Absatz 4 gilt nicht, wenn der Schaden vom Luftfrachtführer oder seinen Leuten in Ausführung ihrer Verrichtungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

(6) Ist aufgegebenes Reisegepäck beschädigt oder verspätet befördert worden, können Ansprüche nach Absatz 1 oder 2 nur geltend gemacht werden, wenn der Fluggast dem Luftfrachtführer den Schaden unverzüglich nach seiner Entdeckung, bei der Beschädigung von Reisegepäck spätestens binnen sieben Tagen nach der Annahme, bei der verspäteten Beförderung von Reisegepäck spätestens binnen 21 Tagen, nachdem das Reisegepäck dem Fluggast zur Verfügung gestellt worden ist, schriftlich anzeigt. Dies gilt

nicht, wenn der Luftfrachtführer arglistig gehandelt hat. Für die Einhaltung der Frist ist die Übergabe der Anzeige oder ihre Absendung maßgeblich. Nimmt der Fluggast aufgegebenes Reisegepäck vorbehaltlos an, so begründet dies die Vermutung, dass es unbeschädigt abgeliefert worden ist.

(7) Ist aufgegebenes Reisegepäck verloren gegangen, können Ansprüche nach Absatz 1 nur geltend gemacht werden, wenn der Luftfrachtführer den Verlust anerkannt hat oder 21 Tage seit dem Tag vergangen sind, an dem das Reisegepäck hätte eintreffen sollen.

§ 50 Obligatorische Haftpflichtversicherung. (1) Der Luftfrachtführer ist verpflichtet, zur Deckung seiner Haftung auf Schadensersatz wegen der in § 44 genannten Schäden während der von ihm geschuldeten oder der von ihm für den vertraglichen Luftfrachtführer ausgeführten Luftbeförderung eine Haftpflichtversicherung in einer durch Rechtsverordnung zu bestimmenden Höhe zu unterhalten. Satz 1 gilt nicht, wenn die Bundesrepublik Deutschland Luftfrachtführer ist. Ist ein Land Luftfrachtführer, gilt Satz 1 nur für Luftbeförderungen, auf die das Montrealer Übereinkommen anwendbar ist.

(2) Für die Haftpflichtversicherung gelten die Vorschriften für die Pflichtversicherung des Versicherungsvertragsgesetzes. § 114 des Versicherungsvertragsgesetzes gilt nicht.